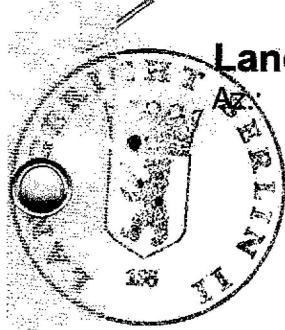


**Landgericht Berlin II**

Az: 15 O 584/25 eV



**Beschluss**

**Einstweilige Verfügung**

In dem Verfahren

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Nimrod Rechtsanwälte Bockslaff Kupferberg GbR, Emser Straße 9,  
10719 Berlin, Gz.: 511/25 FB01 fb

gegen

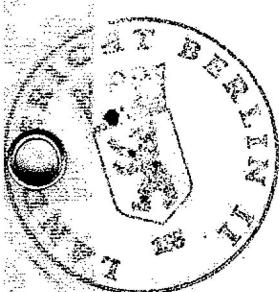
- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht

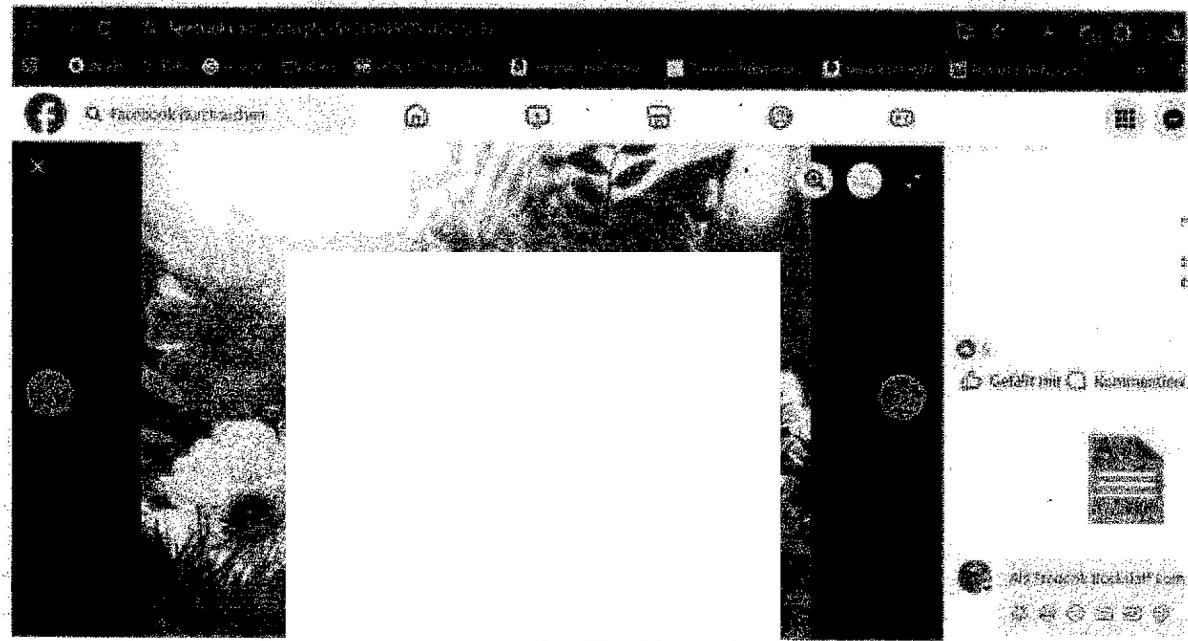
am 02.12.2025 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO  
beschlossen:

- Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung aufgegeben, es unter Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 € oder einer Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, für jeden Fall der zukünftigen Zu widerhandlung **zu unterlassen**, das nachstehend eingebblendete Foto:





**öffentlich zugänglich zu machen und zu vervielfältigen, wie geschehen unter:  
und ersichtlich aus  
folgendem Screenshot:**



2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 6.000 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen: Antragsschrift vom 13.11.2025

### Gründe:

Der Sachverhalt ist der Antragsgegnerin aus der Abmahnung und der folgenden vorgerichtlichen Korrespondenz bekannt.

Nach dem derzeitigen Stand hat der Antragsteller gegen die Antragsgegnerin aus den zutreffenden Gründen des Antrags einen urheberrechtlichen Unterlassungsanspruch, §§ 97Abs. 1 S. 1, 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 16 Abs. 1, 19a UrhG.

Der Antragsteller hat mit seiner eidesstattlichen Versicherung glaubhaft gemacht, dass er das verfahrensgegenständliche Foto selbst gemacht hat, also der Urheber ist. Ein konkreter dagegen sprechender Umstand ist auch unter Beachtung der vorgerichtlichen Korrespondenz nicht zu erkennen.

Eine Berechtigung der Antragsgegnerin zur Verwertung des Fotos ist nicht zu sehen und wurde von dieser vorgerichtlich auch nicht beansprucht.

Der Unterlassungsanspruch besteht verschuldensunabhängig.

Die durch die Verletzungshandlung entstandene Wiederholungsgefahr ist durch die Unterlassungserklärung der Antragsgegnerin nicht beseitigt worden, da die fixe Höhe von 1.000,00 Euro für eine ernsthafte Zusage nicht ausreicht. Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung lässt die Wiederholungsgefahr grundsätzlich nur dann entfallen, wenn die Vertragsstrafe so bemessen ist, dass sie abschreckende Wirkung entfaltet und es hinreichend gesichert erscheint, dass der Verletzer den Verstoß nicht fortsetzt oder wiederholt. An die Ernsthaftigkeit der Zusage sind strenge Anforderungen zu stellen, damit der Rechteinhaber tatsächlich sofort effektiv geschützt ist. Eine fixe Vertragsstrafe von 1.000,00 Euro erscheint angesichts möglicher Preise für eine Lizenz zur Verwertung des Fotos im Internet für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr (die Antragsgegnerin hatte das Foto nicht nach dem Anlass des Einstellens wieder gelöscht, sondern stehen gelassen) zu gering, da kein deutlicher und abschreckender Anlass zu einem regelkonformen Verhalten hergestellt wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Antragsgegnerin das Foto nachträglich herabzuwürdigen versucht, sondern entscheidend ist, dass sie sich gerade dieses Fotos bedient hat und wie hoch das Unterlassungsinteresse des Urhebers - gerade gegenüber einer Person, die selbst beruflich urheberrechtlich geschützte Werke schafft und bei der ein Bewusstsein für den Urheberrechtsschutz vorausgesetzt werden kann - ist. Es hätte der Antragsgegnerin freigestanden, eine zu hohe fixe Vertragsstrafenzusage durch eine Unterlassungserklärung nach dem Hamburger Brauch (§ 315 Abs. 3 BGB) zu vermeiden. Die abgegebene Unterlassungserklärung reicht daher nicht aus. Da darauf von der Antragstellerseite bereits hingewiesene Antragsgegnerin hat - anwaltlich beraten - eine Änderung ihrer Unterlassungserklärung vorgerichtlich jedoch strikt abgelehnt.

Es besteht auch ein Verfügungsgrund. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen. Die Sache ist dringlich, weil der Antragsteller sofort effektiv in seinen absoluten Rechten zu schützen ist und sich nicht auf einen Hauptsacheprozess verweisen lassen muss, § 940 ZPO. Dies gilt auch mit Blick auf § 937 Abs. 2 ZPO, und zwar auch in dem dort erforderlichen gestiegenen Maß. Die anwaltlich beratene Antragsgegnerin war vorgerichtlich nicht zu einer die Wiederholungsgefahr beseitigenden Reaktion bereit. Es kann auch in ihrem Kosteninteresse liegen, über den Antrag im Wege eines Beschlusses anstatt aufgrund einer weitere Kosten auslösenden mündlichen Verhandlung entscheiden zu lassen.

Der Verfahrenswert ist in Ansehung der schöpferischen Leistung des Antragstellers einerseits und des Umfangs der unberechtigten Verwertung (im Internet) andererseits in der Hauptsache mit den vom Antragsteller in der Antragsschrift - indiziiell - genannten 9.000,00 Euro, von denen für das vorläufige Eilverfahren nur zwei Drittel anzusetzen sind, zu bemessen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin II  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zuglassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstseinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwal-